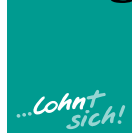


## Dienstleistungen rund um Lohn und Gehalt\*

www.relog.de

\*Erstellung von lfd. Lohn- und Gehaltsabrechnungen

relog



AUSGABE III/2023

# MANDANTENINFO

AKTUELLES FÜR IHR UNTERNEHMEN

## Mehr Mindestlohn ab 2024

Arbeitsminister Heil rechnet für 2024 mit einer deutlichen Mindestloohnerhöhung. Zudem will er die Arbeitsbedingungen von Paketboten sowie Angestellten von Firmen verbessern, die im Auftrag des Bundes tätig sind.

Zum kommenden Januar erwartet Bundesarbeitsminister Hubertus Heil eine „deutliche Steigerung“ des Mindestlohns.

„Denn wir haben nicht nur weiter eine hohe Inflation, sondern auch ordentliche Tariferhöhungen, die sich bei der anstehenden Erhöhung des Mindestlohns niederschlagen werden.“

Arbeit müsse sich lohnen.

### Vorschlag im Sommer

Im Sommer werde die Mindestlohnkommission ihm einen Vorschlag machen.

Aktuell liegt der Mindestlohn in Deutsch-

land bei zwölf Euro pro Stunde.

Angeichts der hohen Inflation war im März bereits Streit über die nächste Mindestloohnerhöhung entbrannt.

Sozialverbände forderten einen kräftigen Anstieg auf 14 Euro und mehr, die Arbeitgeber warnten vor „unrealistischen Höhen“. Die Ampelkoalition aus SPD, Grünen und FDP hatte den Mindestlohn im vergangenen Jahr ausnahmsweise per Gesetz angehoben.

Zum 1. Oktober 2022 war der Mindestlohn von 10,45 Euro auf zwölf Euro gestiegen.

### Mindestlohnkommission gibt

#### Vorschläge

Den nächsten Erhöhungsschritt soll dann wieder die Mindestlohnkommission mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorschlagen.

Dies soll bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 1. Januar 2024 geschehen.

### Bundesaufträge nur für tariftreue Unternehmen

Arbeitsminister Heil will zudem bis zum Sommer ein Gesetz auf den Weg bringen, laut dem Aufträge des Bundes künftig nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die sich an Tarifverträge halten.

„Wenn wir als Staat Steuergeld ausgeben, dann dürfen davon nicht länger Unternehmer profitieren, die ihre Leute nicht ordentlich bezahlen.“

Dies hatten SPD, Grüne und FDP bereits in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, um die Tarifbindung zu stärken.

Bis Juni werde er mit Wirtschaftsminister Robert Habeck einen Gesetzentwurf vorlegen, der im Bund die Tariftreue vorschreibt, sagte Heil.

Wenn alles im Bundestag gut laufe, solle das Gesetz wie vorgesehen zum 1. Januar 2024 in Kraft treten.

## Spruch des Monats:

„Ich weiß, dass Journalismus auch ein Unterhaltungsbusiness ist und Sie es deshalb doof finden, dass wir uns einfach einigen, aber das wird passieren, ziemlich zügig.“

Olaf Scholz, Bundeskanzler



## STEUERZAHLUNGSTERMINE III/2023

	Termin Fälligkeit	Ende der Zahlungsschonfrist*
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 07.	13. 07.
Kirchensteuer	10. 07.	13. 07.
Umsatzsteuer mtl.	10. 07.	13. 07.
Lohnsteuer mtl./vj.	10. 08.	14. 08.
Kirchensteuer	10. 08.	14. 08.
Umsatzsteuer mtl.	10. 08.	14. 08.
Gewerbesteuer	15. 08. / 16. 08.	18. 08. / 21.08.
Einkommensteuer	11. 09.	14. 09.
Lohnsteuer mtl.	11. 09.	14. 09.
Kirchensteuer mtl.	11. 09.	14. 09.
Umsatzsteuer mtl.	11. 09.	14. 09.
Körperschaftsteuer	11. 09.	14. 09.

\*Keine Schonfrist bei Bar-/Scheckzahlung

## FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG III/2023

Fälligkeit der Beiträge

Juli 2023	27. 07.
August 2023	29. 08.
September 2023	27. 09.

### **Paketboten sollen weniger schleppen**

Zudem will Arbeitsminister Heil die Arbeitsbedingungen von Paketboten verbessern und ein Verbot von Paketen über 20 Kilogramm durchsetzen.

„Pakete, die mehr als 20 Kilogramm wiegen, müssen dann künftig durch Speditionen mit zwei Personen zugestellt werden.“ Hier gehe es um die Gesundheit von Menschen, die mit ihrer Arbeit unseren Alltag erleichtern und dabei das Land am Laufen hielten.

Auch für mittelschwere Pakete will Heil die Vorschriften verschärfen.

Künftig soll es „für Pakete ab zehn Kilogramm eine Kennzeichnungspflicht geben. Damit der Bote gleich sieht, was er sich zumuten kann.“

Die Umsetzung soll über die Novelle des Postgesetzes erfolgen, an der aktuell das Wirtschaftsministerium arbeitet.

## Gesetzgebung

### **Zukunftsfinanzierungsgesetz auf den Weg gebracht**

Mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz soll der private Vermögensaufbau unterstützt und mehr privates Kapital für Zukunftsinvestitionen in Klimaschutz und Digitalisierung mobilisiert werden. Eckpunkte dazu hatten das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium der Justiz gemeinsam vorgelegt, nun haben sie das Vorhaben auf den Weg gebracht.

Hintergrund: Der Kapitalmarkt soll moderner, internationaler und weniger bürokratisch werden, um so den deutschen Finanzmarkt und den Standort Deutschland attraktiver zu machen und starke Impulse für die Aktienkultur in Deutschland zu setzen. Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen soll der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert werden.

Eckpunkte des Zukunftsfinanzierungsgesetzes:

Das Zukunftsfinanzierungsgesetz soll umfangreiche Maßnahmen zusammenführen und Regelungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Kapitalmarkt- und Steuerrecht bündeln.

Die Eckpunkte sehen unter anderem folgende Verbesserungen vor:

- Absenkung des Mindestkapitals für einen Börsengang von derzeit 1,25 Millionen Euro auf 1 Million Euro und Prüfung weiterer Vereinfachungen bei den regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Kapitalmarktzugang
- Erleichterung von Anlagen von institutionellen Investoren im Bereich Start-ups, Wachstumsunternehmen und KMU sowie bessere Rahmenbedingungen für moderne Transaktionsformen wie Special Purpose Acquisition Companies
- Digitalisierung des Kapitalmarkts, indem z. B. die Möglichkeit von Aktienemissionen mit elektronischen Wertpapieren geschaffen wird (etwa mit der Blockchain-Technologie oder vergleichbaren Technologien)
- Prüfung einer verbesserten Übertragbarkeit von Kryptowerten
- Einführung von Mehrstimmrechtsaktien
- stärkere Digitalisierung und Internationalisierung von Aufsicht und Aufsichtsrecht
- höhere steuerliche Attraktivität von Aktien- und Vermögensanlagen, insbesondere durch die Förderung von Aktiensparen mit einem Freibetrag für im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und von Aktienfondsanteilen
- steuerliche Novellierung und dadurch Erleichterung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

### **Gesetzgebung: Offenlegung von Ertragsteuerinformationen**

Mehrere Sachverständige übten in einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags an dem Vorhaben Kritik, dass künftig multinationale und umsatzstarke Unternehmen und Konzerne Informationen zu in den Mitgliedstaaten gezahlten Ertragsteuern veröffentlichen müssen.

Hintergrund: Einer EU-Richtlinie zufolge müssen multinationale und umsatzstarke Unternehmen und Konzerne künftig Informationen zu in den Mitgliedstaaten gezahlten Ertragsteuern veröffentlichen. Durch dieses sog. Country-by-Country Reporting solle „eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob

die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind“, heißt es in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021 / 2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen“ (BT-Drucks. 20/5653). Schätzungen zufolge sind rund 500 bis 600 deutsche Unternehmen von dieser Publikationspflicht betroffen.

Mehrere Sachverständige übten grundsätzliche Kritik an der EU-Richtlinie, die allerdings bereits beschlossen ist und die Deutschland bis Mitte dieses Jahres umsetzen muss.

### **Arbeitszeiterfassung kommt**

Die Arbeitszeiterfassung ist seit 2022 verpflichtend. Das Gesetz soll nun die nähere Ausgestaltung regeln: Grundsatz wird die elektronische Erfassung.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat einen lange erwarteten Referentenentwurf zur Neufassung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG-E) vorgelegt. Darin sollen die Vorgaben des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur bereits jetzt verpflichtenden Arbeitszeiterfassung näher ausgestaltet werden.

Pflicht zur elektronischen Zeiterfassung: Nach § 16 Abs. 2 ArbZG-E wird „der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen.“ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Erfassung zwar selbst vornehmen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bleiben jedoch weiterhin für die ordnungsgemäße Aufzeichnung verantwortlich. Sie haben „durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen“, dass ihnen „Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zu Dauer und Lage der Arbeits- und Ruhezeiten bekannt werden.“ Gelten soll die Pflicht grundsätzlich am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals. Für Verstöße drohen nach § 20 ArbZG Bußgelder von bis zu 30.000 Euro.

Genauere Vorgaben zur Ausgestaltung der

elektronischen Erfassung macht der Entwurf nicht. Neben den bereits gebräuchlichen Zeiterfassungsgeräten kämen auch andere Formen der elektronischen Aufzeichnung mit Hilfe von Apps oder Excel-Tabellen, heißt es sinngemäß im Entwurf. Abweichungen von der Formvorschrift der elektronischen Zeiterfassung - z. B. eine händische Dokumentation auf Papier – sollen jedoch möglich sein. Zum einen per Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarung. Zum anderen gelten gewisse Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen.

### Arbeitnehmer in Deutschland

Bei Warnstreiks forderten die Arbeitnehmer wesentlich mehr Lohn, weil schlichtweg alles teurer geworden ist. 10,5 % mehr, mindestens 500 EUR monatlich, ist eine ganz schöne Hausnummer und wird die Teuerung in Deutschland wohl weiter antreiben (Lohn-Preis-Spirale).

Man gönnt jedem mehr Geld auf dem Konto. Jedoch hätte man gerne einmal von

den Gewerkschaften gehört, dass sie das wahre Hindernis für mehr Geld am Monatsende benennen: den Staat.

Wenn man es konsequent zu Ende rechnet, verbleibt in diesem Land dem Arbeiter wohl nur zwischen einem Drittel oder einem Viertel dessen, was er im Monat geleistet hat. Den großen Rest verschlingen Steuern und Abgaben.

Mit einem bei der Steuerbelastung zurückhaltenden Staat kann jedem Arbeitnehmer sofort 10,5% mehr Netto gegeben werden! Ohne dass Bahntickets oder Kindergartenbeiträge durch höhere Lohnkosten teurer werden.

Die Gesamtsteuerlast für Arbeitnehmer in Deutschland ist der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

### Sonstiges

#### Sturz bei einem Firmenlauf

Eine Arbeitnehmerin steht nicht als Be-

schäftigte unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie bei einem Firmenlauf stürzt und sich dabei verletzt (Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil v. 21.03.2023 - L 3 U 66/21; nicht rkr.). Diese Belange sind nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

#### Grundsteuer: Erhebung der Grundsteuer trotz Einspruch

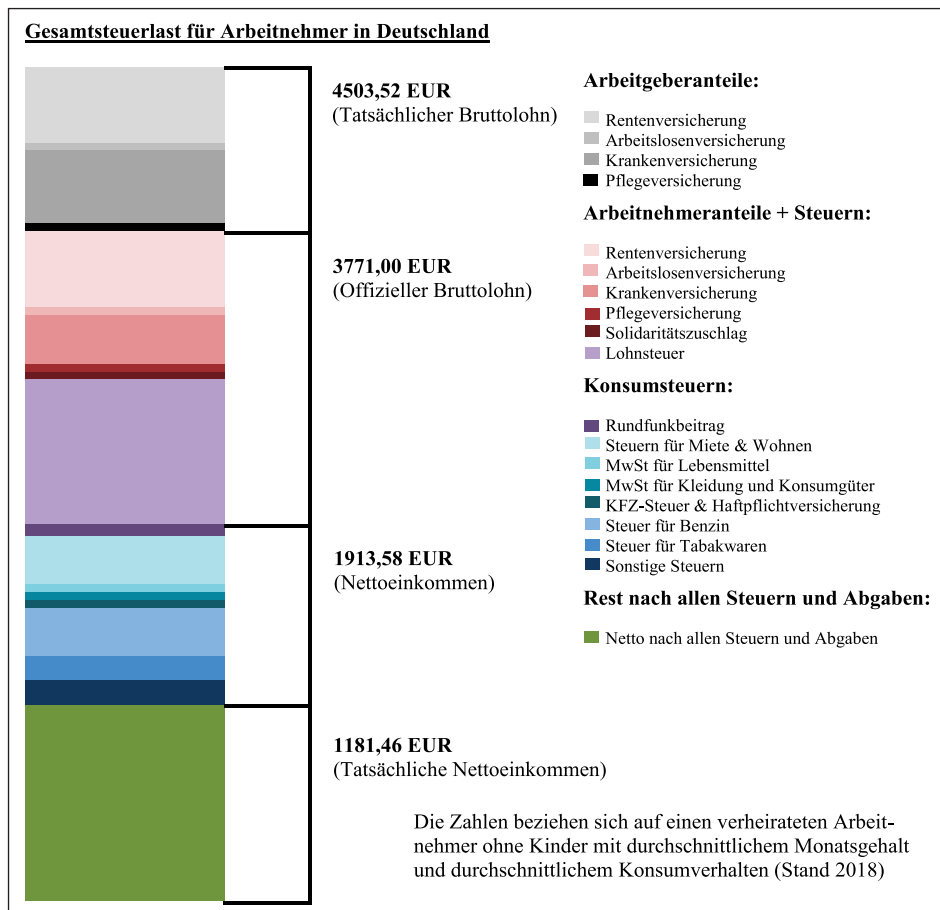
Trotz des Einspruchs stellen die Finanzämter den Kommunen die Daten der Grundsteuermessbeträge zur Verfügung, so dass Städte und Gemeinden mit dem jeweils geltenden Hebesatz die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer berechnen und die Grundsteuerbescheide versenden können. Hierauf macht das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz (LfSt) aufmerksam.

Hintergrund:

Legen Bürgerinnen und Bürger Einsprüche gegen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide ein, so werden diese in den Datenbanken der Finanzämter erfasst. Eine schriftliche oder telefonische Eingangsbestätigung bei in Papierform übermittelten Einsprüchen erfolgt nicht. Wer jedoch den Einspruch über das ELSTER-Portal abgibt, erhält, ebenso wie bei der Übermittlung einer Steuererklärung, automatisch eine Versandbestätigung.

Sollten zwischenzeitlich Einsprüche zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern entschieden werden, so erlässt das Finanzamt geänderte Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide und stellt den Kommunen entsprechend neue Messbeträge zur Verfügung. Diese werden seitens der Kommunen zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Reaktion der Finanzämter bei Einsprüchen: Die Finanzämter gewähren bei Einsprüchen, die sich ausschließlich auf die Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsrechts beziehen, auch ohne ausdrücklichen Antrag Verfahrensrufe, so dass die weitere Bearbeitung des Einspruchs zunächst zurückgestellt wird. Sofern Betroffene im Rahmen ihres Einspruchsverfahrens jedoch deutlich machen, dass sie ein eigenes Gerichtsverfahren führen möchten, sind die Finanzämter angehalten, diesem Begehren nachzukommen und über den Einspruch zu entscheiden.



## **Bundesregierung: Rentenwertbestimmungsverordnung**

Die Bundesregierung hat am 26.04.2023 die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorgelegte Rentenwertbestimmungsverordnung beschlossen. Danach steigen die Renten zum 1. Juli 2023 in Westdeutschland um 4,39 Prozent und in den neuen Ländern um 5,86 Prozent. Die Rentenwertbestimmungsverordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats, die noch für Juni vorgesehen ist.

Die Einzelheiten:

- Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 4,50 Prozent in den alten Ländern und 6,78 Prozent in den neuen Ländern. Sie basiert auf der vom Statistischen Bundesamt gemeldeten Lohnentwicklung nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR). Darüber hinaus wird die beitragspflichtige Entgeltentwicklung der Versicherten berücksichtigt, die für die Einnahmesituation der gesetzlichen Rentenversicherung entscheidend ist.
- Neben der Lohnentwicklung wird durch den Nachhaltigkeitsfaktor die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden bei der Anpassung der Renten berücksichtigt. In diesem Jahr wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor mit – 0,1 Prozentpunkten dämpfend auf die Rentenanpassung aus. Da der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung unverändert geblieben ist, wirkt sich der sog. Beitragssatzfaktor in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus.
- Mit einer Niveauschutzklausel wird sichergestellt, dass in der Zeit bis zum 1. Juli 2025 das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent nicht unterschritten wird. Das Rentenniveau beträgt für das Jahr 2023 nach der berechneten Rentenanpassung 48,15 Prozent. Damit wird das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent eingehalten und die Niveauschutzklausel greift nicht.

- Bei der Rentenanpassung für die neuen Bundesländer ist zu prüfen, ob sich durch die im Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz festgelegten Angleichungsschritte oder durch die tatsächliche Lohnentwicklung ein höherer aktueller Rentenwert (Ost) ergibt. In diesem Jahr müssen mindestens 99,3 Prozent des Westwerts erreicht werden. Bedingt durch die gute Lohnentwicklung wird dieser Wert übertroffen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften der aktuelle Rentenwert (Ost) auf den Westwert angehoben. Die vollständige Angleichung der Rentenwerte zwischen West und Ost ist damit ein Jahr früher abgeschlossen als gesetzlich vorgesehen.
- Auf Basis der vorliegenden Daten ergibt sich damit eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts von gegenwärtig 36,02 Euro auf 37,60 Euro und eine Anhebung des aktuellen Rentenwerts (Ost) von gegenwärtig 35,52 Euro auf ebenfalls 37,60 Euro. Dies entspricht einer Rentenanpassung von 4,39 Prozent in den alten Ländern und von 5,86 Prozent in den neuen Ländern.

## **Gesetzgebung: Neues Förderkonzept für erneuerbares Heizen**

Das neue Förderkonzept besteht aus vier Elementen: einer Grundförderung, bei der Bürger wie bereits bislang Zuschüsse für den Heizungstausch erhalten können. Zum zweiten kann die Grundförderung durch einen Klimabonus weiter erhöht werden. Als drittes Element bleibt neben der Zuschussförderung eine ergänzende Kreditförderung weiterhin möglich und schließlich bleibt die heute schon bestehende Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung als alternatives Instrument weiterhin erhalten.

- Grundförderung für den Wechsel zu klimafreundlichen Heizungen:  
Für alle Bürger im selbstgenutzten Wohneigentum wird es auch künftig im Rahmen der BEG eine Grundförderung

für den Tausch einer alten fossilen gegen eine neue klimafreundliche Heizung geben. Die Fördersystematik wird so angepasst, dass alle im Bestand möglichen und dem neuen GEG § 71 entsprechenden Heizungsoptionen mit dem gleichen Fördersatz von 30 % gefördert werden.

- Klimabonus zur beschleunigten Dekarbonisierung:  
Zusätzlich zur Grundförderung wird es Zuschläge in Form eines Klimabonus für verschiedene Fallgestaltungen geben. Um möglichst schnell möglichst viel Treibhausgasemissionen einzusparen, soll nach dem Motto „worst first“ der Austausch von mit Öl oder Gas befeuerte sog. Konstanttemperaturkesseln und verbliebenen Kohleöfen in Wohngebäuden priorisiert werden.
- Ergänzende Kreditförderung und weiter bestehende Förderung von sonstigen Effizienzmaßnahmen:  
Ergänzend werden Förderkredite für den Heizungstausch angeboten, um ein Angebot zu schaffen, bei dem die finanziellen Belastungen zeitlich gestreckt werden. Die Zuschüsse werden dann als Tilgungszuschuss integriert. Dieses Kreditprogramm können alle Bürger in Anspruch nehmen. Für andere Sanierungsmaßnahmen, die nicht den Heizungstausch betreffen, bleibt die bisherige Förderung der BEG erhalten.
- Alternative: Steuerliche Abschreibung:  
Aufrechterhalten bleibt alternativ die schon bestehende steuerliche Förderung im Einkommenssteuerrecht. Im Einkommenssteuergesetz (§ 35c EStG) ist verankert, dass energetische Sanierungsmaßnahmen, wie der Heizungstausch oder Dämmmaßnahmen für selbstnutzende Eigentümer steuerlich gefördert werden können. Selbstnutzende Eigentümer können so 20 % ihrer Investitionskosten direkt von der Einkommenssteuerlast abziehen. Hier wird über Erweiterungsoptionen der steuerlichen Förderung aktuell beraten.

Verfasser/Herausgeber:

V.S.H. Dienstleistungen GmbH, Hofmark 2, 84568 Pleiskirchen - Die Mandanten-Information III/2023

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung der V.S.H. erstellt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.